

An der Schwelle zum Binnenmarkt: Der wirtschaftliche Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine

von Wolfgang Tiede*, München, Julia Spiesberger**, Aberdeen und Clemens Bogedain***, Bayreuth

I. Einleitung

Am 21.4.2014 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der ukrainische Ministerpräsident Arsenij Jazenjuk den politischen Teil des Assoziierungsabkommens¹ zwischen der EU und der Ukraine. Knapp drei Monate später, am 27.6.2014, wurden am Rande der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel auch die wirtschaftlichen Bestimmungen des Assoziationsabkommens mit der Ukraine ratifiziert.

Das Abkommen ersetzt das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) aus dem Jahr 1998, welches bisher die grundlegenden Vereinbarungen für die Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine² enthielt. Das Assoziierungsabkommen ist Teil einer neuen Generation völkerrechtlicher Verträge zwischen der EU und den Staaten der Östlichen Partnerschaft³ und bildet die Grundlage der Heranführungsstrategie der EU. Ihnen voran ging eine Generation von Übereinkommen, die ab 1989 im Zuge der politischen Wende in Südost- und Osteuropa mit Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, Rumänien, der Tschechischen Republik und Ungarn geschlossen worden waren. Diese, als *Europaabkommen* bekannt gewordenen Assoziierungsverträge, dienten ursprünglich zur Stabilisierung der wirtschaftlichen und politischen Lage in den ehemaligen Ostblockstaaten und waren bis zum EU-Beitritt der genannten Länder geltendes Völkervertragsrecht.⁴ Im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) schloss die EU außerdem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit den Westbalkanstaaten.⁵ Beide Generationen von

* Rechtsanwalt, LL.M., Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Südosteuropa und Rechtsberater der Europäischen Union im Rahmen diverser EU-Projekte. Zuvor war er u.a. als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Ostrecht bei Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Fincke an der Universität Passau tätig.

** Studentin der Rechtswissenschaften an der University of Aberdeen, Großbritannien.

*** Dipl.-Jur., B.A., Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Bayreuth.

¹ Der Text des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine ist abrufbar auf Englisch unter http://eeas.europa.eu/ukraine/assoagreement/assoagreement-2013_en.htm.

² Das PKA zwischen der EU und der Ukraine ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?jsessionid=chCjTd3QdLkdLh2SRt6sCl5VWYPZPvsxv20HFFSwM96nPxfy3cpf!-374858102?uri=CELEX:31998D0149>.

³ Grundsätzlich zu völkerrechtlichen Verträgen der EU: D. Thym, Die völkerrechtlichen Verträge der Europäischen Union, ZaöRV 2006, S. 863 ff.; Zum Instrument der Östlichen Partnerschaft siehe W. Tiede/J. Schirmer, Die Östliche Partnerschaft der Europäischen Union im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, OeR 2008, S. 403 ff.; ferner C. Nowak, Multilaterale und bilaterale Elemente der EU-Assoziations-, Partnerschafts- und Nachbarschaftspolitik, EuR 2010, S. 746 ff.

⁴ Vgl. S. Vöneky, EGV Art. 310 [Assoziierungsabkommen] (Nizza-Fassung), Rn. 84 ff., in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union 40. Auflage 2009; ferner J. Bergmann, Die Osterweiterung der Europäischen Union, WRP 2001, S. 18 ff.

⁵ Siehe dazu allgemein R. Kocjančič, Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, ZaöRV 2006, S. 435 ff. sowie R. Priebe, Beitrittsperspektive und Verfassungsreformen in den Ländern des Westlichen Balkans, EuR 2008, S. 301 ff. Beispielhaft für die Abkommen mit Serbien und dem Kosovo W. Tiede/J. Spiesberger/C. Bogedain, Kosovo und Serbien auf dem Weg in die Europäische Union?, EuR 2014, S. 129 ff.

Assoziierungsabkommen fungieren als Instrument zur Vorbereitung eines EU-Beitritts der jeweiligen Länder.⁶ Obschon das jüngst geschlossene Abkommen der Ukraine keinen Beitritt zur Union in Aussicht stellt, dient es gleichwohl als Instrument zur Unterstützung bei der Erfüllung der Beitrittskriterien.⁷

Der nachfolgende Beitrag analysiert die wirtschaftlichen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine und dessen mögliche Auswirkungen auf die ukrainische Wirtschaft. Hierzu werden die Bestimmungen des Freihandelsabkommens und der Regulierungen über die wirtschaftliche sowie sektorspezifische Zusammenarbeit dargestellt und kritisch beleuchtet, ehe auf ihre praktischen Auswirkungen eingegangen wird.

II. Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens finden sich insbesondere in den Titeln IV und V des jüngst unterzeichneten zweiten Teils des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine. Ferner enthält Titel III Bestimmungen zu den Themen Justiz, Freiheit und Sicherheit, während Titel VI den Bereich der Finanzen betrifft. Kern des wirtschaftlichen Teils ist die Errichtung einer „tiefgreifenden und umfassenden“ Freihandelszone (*Deep and Comprehensive Free Trade Area - DCFTA*), welche die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine vertiefen und die Zusammenarbeit fördern soll. Dazu sieht das Freihandelsabkommen die Abschaffung bestehender Handels- und Investitionsbarrieren vor. Gleichzeitig soll die schrittweise Anpassung des ukrainischen Rechts an die handelsbezogenen Vorschriften des *aquis communautaire* zu institutionellen Reformen und einem Mehr an Transparenz führen.

Die EU ist neben der Russischen Föderation der wichtigste Handelspartner der Ukraine. So entfallen allein 31 % des ukrainischen Außenhandels auf Mitgliedstaaten der Union.⁸ Folglich ist die Errichtung der *DCFTA* ein Schlüsselfaktor für die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Der wirtschaftliche Teil des Assoziierungsabkommens setzt sich aus der Errichtung der *DCFTA* in Titel IV und den entsprechenden Anhängen und der Anpassung des ukrainischen Wirtschaftsrechts an den Gemeinschaftlichen Besitzstand der EU in den Titeln IV und V zusammen.

1. Das Freihandelsabkommen

Das Freihandelsabkommen sieht die Errichtung der *DCFTA* und somit die Abschaffung fast aller Zölle und Handelsbarrieren vor. Während sich die „klassischen“ Freihandelsabkommen zwischen der EU und Drittländern auf den freien Warenverkehr⁹ beschränken, umfasst die *DCFTA* als „tiefgreifende und umfassende“ Freihandelszone

⁶ Siehe dazu auch *H. Herrnfeld*, Rechtsreform und Rechtsangleichung in den Beitrittsstaaten Mittel- und Osteuropas, *EuR* 2000, S. 454 ff.

⁷ Für eine Erläuterung des politischen Teils des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, sowie eine Einordnung des Abkommens in die Heranführungspolitik der EU siehe *W. Tiede/J. Spiesberger/C. Bogedain*, Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine - Weichensteller auf dem Weg in die EU?, *KritV* 2014, S. 149 ff.

⁸ *EU External Action Service*, EU-Ukraine Association Agreement - Guide to the Association Agreement, S. 3, abrufbar auf Englisch unter http://eeas.europa.eu/images/top_stories/140912_eu-ukraine-association-agreement-quick_guide.pdf.

⁹ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV, Kapitel 1.

darüber hinaus auch den Verkehr von Dienstleistungen¹⁰ und Kapital¹¹, sowie zu einem gewissen Grad den freien Personen- und insbesondere Arbeitnehmerverkehr.¹² Außerdem enthält das Freihandelsabkommen Regelungen über die Anpassung des ukrainischen Rechts an das handelsbezogene EU-Recht. Dies betrifft vor allem technische Normen, Standards und Konformitätsbewertungen, wie sie im Übereinkommen über technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation (WTO) niedergelegt sind¹³, Gesundheits- und Pflanzenschutzvorschriften¹⁴, Immaterialgüterrechte¹⁵, Handelserleichterungen¹⁶, das öffentliche Auftragswesen¹⁷, das Wettbewerbsrecht¹⁸ sowie handelsrelevante Energiefragen¹⁹.

a) *Warenverkehr*

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine sieht eine umfassende Beseitigung von Einfuhrabgaben vor. Die Übergangsfrist bis zur vollständigen Liberalisierung der Zölle beträgt bis zu sieben Jahre. Die Ukraine dagegen baut Einfuhrabgaben auf Industriegüter schrittweise über den Verlauf einer Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren (15 Jahren in der Automobilindustrie) ab. Darüber hinaus ist die Ukraine gemäß Art. 31 dazu verpflichtet, alle Ausfuhrzölle²⁰ innerhalb von zehn Jahren zu beseitigen. Dabei erfolgt die Liberalisierung der Zollsätze asymmetrisch: Während die meisten europäischen Zölle innerhalb der ersten Jahre nach Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens entfallen, muss die Ukraine den Großteil ihrer Zölle erst im späteren Verlauf der Übergangsfrist abschaffen. Der Inländerbehandlungsgrundsatz gemäß Art. III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens der WTO (General Agreement on Tariffs and Trade - *GATT*)²¹ wird in Art. 34 des Assoziierungsabkommens übernommen. Demnach müssen ausländische und inländische Wirtschaftsakteure grundsätzlich gleich behandelt werden.

b) *Handelspolitische Schutzmaßnahmen*

Art. 40 des Assoziierungsabkommens gestattet die Anwendung handelspolitischer Schutzmaßnahmen im Rahmen der Regeln der WTO im bilateralen Handel zwischen der EU und der Ukraine. Hierzu gehören Anti-Dumpingmaßnahmen, Antisubventionsmaßnahmen sowie weitere Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.

c) *Technische Handelshemmnisse*

¹⁰ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 6.

¹¹ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 7.

¹² Siehe hierzu auch *R. Croce/H. Stakheyeva*, Competition law and state aid reform in light of the EU-Ukraine Association Agreement and its impact on business in Ukraine, ECLR 2014, S. 23.

¹³ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 3. Die auch als „TBT-Abkommen“ bezeichnete Übereinkunft ist auf Englisch abrufbar unter http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt.pdf. Dazu auch *C. Tietje*, Technische Zugangerschwernisse bei Waren, Rn. 126 ff., in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, 40. Auflage 2009.

¹⁴ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 4.

¹⁵ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 9.

¹⁶ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 5.

¹⁷ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 8.

¹⁸ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 10.

¹⁹ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel IV Kapitel 11.

²⁰ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Art. 31.

²¹ Das Abkommen ist auf Englisch abrufbar unter http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_e.pdf. Siehe dazu auch *K. Robra*, Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive, in: *C. Tietje/G. Kraft/R. Sethe* (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 40, S. 11 ff.

Kapitel 3 des Assoziierungsabkommens integriert das TBT-Übereinkommen²² in das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Ukraine.²³ Dieses sieht eine Minimierung technischer Handelshemmnisse vor, die etwa durch Standardisierungen und Konformitätsprüfung entstehen können. Erreicht werden soll dies durch verstärkte Zusammenarbeit in techniklelevanten Bereichen²⁴, gegenseitige Anerkennung von technischen Standards²⁵ sowie der sukzessiven Implementierung der einschlägigen europäischen Regelungen in das ukrainische Recht.²⁶

d) *Gesundheits- und Pflanzenschutzvorschriften*

Kapitel 4 regelt den Handel von Gütern, die unter die Gesundheits- und Pflanzenschutzvorschriften des SPS-Übereinkommens²⁷ der WTO fallen. Gemäß Art. 59 des Assoziierungsabkommens soll der Handel mit derartigen Gütern unter anderem durch die Harmonisierung der einschlägigen ukrainischen Vorschriften mit dem EU-Recht und die Einführung von Mechanismen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Gesundheits- und Pflanzenvorschriften vereinfacht werden.

e) *Zoll- und Handelserleichterungen*

Das Kapitel zu Zoll- und Handelserleichterungen zielt nicht nur auf die Vereinfachung von Zolltechniken und -verfahren ab, sondern auch auf den Schutz des Außenhandels durch den wirksamen Vollzug von Rechtsvorschriften. Dies betrifft vor allem die Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche.

f) *Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr*

Das Abkommen sieht die Einführung der Niederlassungsfreiheit für EU-Bürger und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen der EU und der Ukraine vor, sobald letztere die entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen - u. a. in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr - in nationales Recht umgesetzt hat.

g) *Freier Zahlungs- und Kapitalverkehr*

Gemäß Art. 144 des Assoziierungsabkommens sind die Parteien verpflichtet, keine Beschränkungen des Zahlungsverkehrs in frei konvertibler Währung vorzunehmen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 145 Abs. 1 der freie Kapitalverkehr für Direktinvestitionen sowie für Investitionen nach Kapitel 6 Titel IV (Investitionen in Niederlassungen, Dienstleistungsverkehr und E-Commerce) zu gewährleisten.

h) *Vergaberecht*

Kapitel 8 sieht einen gegenseitigen Marktzugang im öffentlichen Auftragswesen auf Grundlage der Inländergleichbehandlung vor. Auch in diesem Bereich verpflichtet sich die Ukraine gemäß Art. 153 des Assoziierungsabkommens zur Übernahme der maßgeblichen europarechtlichen Bestimmungen. Der Umfang der gegenseitigen

²² Siehe oben, Fn. 13.

²³ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Art. 54.

²⁴ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Art. 55.

²⁵ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Art. 55.

²⁶ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Art. 56.

²⁷ Das WTO Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS) ist abrufbar auf Englisch unter http://www.wto.org/english/tratop_e/sps_e/spsagr_e.htm. Siehe dazu auch R. Möhler, Der Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und seine Einbindung in die Welthandelsordnung der WTO, Rn. 129 ff., in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, 40. Auflage 2009.

Marktöffnung orientiert sich gemäß Art. 154 am Fortschritt der Implementierung des europäischen Vergaberechts in das ukrainische Recht. Maßgebliche Kriterien sind hierbei sowohl die Qualität der ukrainischen Regelungen selbst als auch deren praktische Umsetzung.

i) *Geistiges Eigentum*

Erklärtes Ziel des Kapitels zum Immaterialgüterschutz ist die Förderung von Innovation und Wettbewerb bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes geistigen Eigentums. Hierzu ist insbesondere die Implementierung der einschlägigen internationalen Verträge, beispielhaft sei hier das von beiden Parteien ratifizierte TRIPS-Übereinkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)²⁸ genannt, vorgesehen. Kapitel 8 ergänzt die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens und legt unter anderem Übergangsregelungen für die Verwendung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen fest. So greift der Schutz bestimmter Herkunftsangaben wie z. B. Champagner, Cognac, Grappa oder Porto gemäß Art. 208 erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von 10 Jahren.

j) *Wettbewerbsschutz*

Zur Gewährleistung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs als Grundlage jedweder Handelsbeziehungen zwischen der EU und der Ukraine werden in Art. 254 des Assoziierungsabkommens folgende Praktiken als unvereinbar mit dem Freihandelsabkommen erklärt²⁹: (1) Vereinbarungen und abgestimmte Handlungen, die den Wettbewerb in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien verhindern, einschränken oder verfälschen, (2) die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung und (3) Unternehmenszusammenschlüsse, die zu einer Monopolisierung des Marktes oder zu erheblichen Behinderungen eines wirksamen Wettbewerbs führen. Insofern wurde Art. 101 AEUV in das Freihandelsabkommen implementiert.

k) *Handelsbezogene Energiebestimmungen*

Als Signatarstaat des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft ist die Ukraine³⁰ bereits dazu verpflichtet, die einschlägigen Energievorschriften der EU umzusetzen. Art. 269 legt ergänzend zu den europarechtlichen Energievorschriften fest, dass der Preis für die Gas- und Stromversorgung der Industrie ausschließlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden soll. Darüber hinaus garantiert Art. 271 Abs. 1 Zollfreiheit für den Energiehandel. Ferner beinhaltet das Kapitel Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen des Energietransits und -transports sowie hinsichtlich der Nutzung der diesbezüglich relevanten Infrastruktur.³¹

Das Freihandelsabkommen soll mit diesen Bestimmungen ein stimulierendes Klima für die Handelsbeziehungen zwischen der EU und der Ukraine schaffen. Seitens der EU rechnet man damit, dass die Abschaffung der Zölle zwar zu kurzfristigen finanziellen Einbußen führen wird, diese Verluste jedoch durch die Besteuerung der Unternehmen,

²⁸ Das Übereinkommen ist abrufbar unter http://www.attac.de/fileadmin/user_upload/AGs/AG_WTO_Welthandel/gats/trips-abkommen%201994.pdf.

²⁹ Eine zeitgenössische Beurteilung der Auswirkungen der Europaabkommen im Bereich des Wettbewerbsrechts liefert etwa G. Böhmel, Die Auswirkungen der Europa-Abkommen auf das Wettbewerbsrecht der Staaten Mittel- und Osteuropas, EuZW 1998, S. 111 ff.

³⁰ Der Vertrag ist abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:377d37d6-6524-47f8-a4bf-61abee30af14.0003.02/DOC_2&format=HTML&lang=DE&parentUrn=CELEX:32006D0500.

³¹ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Art. 274.

welche die neuen Absatzmöglichkeiten nutzen werden, mindestens kompensiert werden³². Insbesondere verspricht man sich von dem Abkommen bedeutende Impulse für die Wirtschaft: So rechnet die EU ab dem Inkrafttreten der *DCFTA* mit jährlichen Ersparnissen von rund 750 Millionen Euro für Wirtschaftsakteure auf beiden Seiten.³³

2. *Wirtschaftliche und sektorspezifische Zusammenarbeit*

Titel V umfasst 28 Kapitel zu Themen wie energiepolitischer Zusammenarbeit³⁴, makroökonomischer Kooperation³⁵, Verwaltung der öffentlichen Finanzen³⁶, Umwelt³⁷, Transport³⁸, Tourismus³⁹, Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes⁴⁰, Gesundheit⁴¹ oder die Beteiligung der Ukraine an Programmen und Agenturen der EU⁴². Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen soll insbesondere durch eine schrittweise Anpassung des ukrainischen Rechts an den Gemeinschaftlichen Besitzstand erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass dies zu einem positiven Investitionsklima beitragen und somit letztlich den ökonomischen Fortschritt begünstigen wird.⁴³

III. Fazit

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine werden langfristig zu einer Anpassung des ukrainischen Rechts- und Wirtschaftskaders an europarechtliche Vorschriften und Standards führen. Um die praktische Befolgung der Neuregelungen sicherzustellen, muss die ukrainische Industrie in großem Umfang Modernisierungen vornehmen. Diese sind kostenintensiv und erfordern nicht nur ausländische Investitionen, sondern auch finanzielle Unterstützung durch fremde Regierungen und internationale Finanzinstitute. Titel VI des Assoziierungsabkommens sieht Finanzhilfen der EU zur Erfüllung der Vorgaben des Abkommens vor. Dabei werden vorrangige Bereiche der finanziellen Förderung in Richtprogrammen niedergeschrieben, welche auch die entsprechenden Richtförderbeträge bestimmen. Bislang hat die EU finanzielle Hilfe in Höhe von elf Milliarden Euro zugesichert.⁴⁴

Investitionen in die Modernisierung der ukrainischen Industrie werden letztlich die Qualität der in der Ukraine produzierten Waren verbessern und somit die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der ukrainischen Wirtschaft ausbauen. Dies wiederum schafft ein positives Wirtschafts- und Investitionsklima.

Während einige Unternehmen Zeit und Investitionen für die Anpassung an die

³² *EU External Action Service* (Fn. 8), S. 4.

³³ *EU External Action Service* (Fn. 8), S. 4.

³⁴ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 1.

³⁵ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 2.

³⁶ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 3.

³⁷ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 6.

³⁸ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 7.

³⁹ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 16.

⁴⁰ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 17.

⁴¹ Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 22.

⁴² Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, Titel V Kapitel 28.

⁴³ Siehe die Presserklärung der Europäischen Kommission vom 4.7.2014 bzgl. des Spitzentreffens zur Unterstützung der Ukraine am 8.7.2014, abrufbar auf Englisch unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-775_en.htm.

⁴⁴ Siehe hierzu die Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 5.3.2014, abrufbar auf Englisch unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-219_en.htm.

europarechtlichen Normen benötigen, erfüllt jenes Drittel der ukrainischen Exportindustrie, welches seine Güter bereits in die EU verkauft, schon jetzt die entsprechenden Vorgaben. Die asymmetrische Liberalisierung der Zollsätze gibt ukrainischen Herstellern Zeit, sich schrittweise an die Öffnung des Marktes anzupassen und schützt sie somit vor einer Überflutung des ukrainischen Marktes mit europäischen Produkten. Darüber hinaus bieten die Einführung von Zollkontingenten und die teilweise Liberalisierung in sensibleren Wirtschaftszweigen mittels Übergangsfristen von bis zu 15 Jahren zusätzlichen Schutz.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der wirtschaftliche Teil des Assoziierungsabkommens mit der Errichtung der *DCFTA* und der Anpassung des ukrainischen Rechts an den *acquis communautaire* zu einer Modernisierung der ukrainischen Industrie und einer Wirtschaftsförderung auf beiden Seiten führen sollte, wobei die Schutzvorschriften verhindern, dass ukrainische Hersteller der unmittelbaren Gefahr einer Verdrängung durch europäische Unternehmen ausgesetzt sind. Dies ist angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen umso bedeutsamer: Zwar ist die ukrainische Wirtschaft nicht grundsätzlich von Russland abhängig, doch gibt es weitreichende branchenspezifische Interdependenzen⁴⁵. Insofern ist es zumindest nicht auszuschließen, dass es vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Spannungen zwischen Russland und der Ukraine sowie den innenpolitischen Spannungen zu negativen Auswirkungen auf die ukrainische Wirtschaft und das Investitionsklima im Land selbst kommt. Hinzu tritt das Risiko russischer Importbeschränkungen, wie sie Moskau jüngst etwa gegenüber der Republik Moldau angesichts der Unterzeichnung des Assoziierungs- und Freihandelsabkommens mit der EU verhängte⁴⁶. Umso bedeutsamer werden vor daher die Perspektiven, welche das Assoziierungsabkommen der Ukraine in wirtschaftlicher Hinsicht bietet.

Daneben fördert das Abkommen die Zusammenarbeit und den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien und ist Kernbestandteil des Heranführungsprozesses der Ukraine an die EU. Obwohl die zuständigen Stellen der EU bisher keine explizite Aussage über eine Anerkennung der Ukraine als Beitrittskandidat getroffen hat, bietet das Abkommen den regulatorischen Rahmen für den Weg in die EU. Ob eine solche Beitrittsperspektive tatsächlich in Aussicht gestellt wird, hängt sowohl von den reformpolitischen Bemühungen der Ukraine als auch den Entscheidungen der Institutionen der EU ab. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner die Entwicklung der innen- und außenpolitischen Lage und Stabilität in der Ukraine selbst. Laut der EU-Kommission soll das Assoziierungsabkommen in jedem Fall nicht der letzte Schritt des Heranführungsprozesses sein.⁴⁷

⁴⁵ So vor allem in der Maschinenbau- und Metallindustrie; siehe *Guicci/Movchan*, Wie abhängig sind die Sektoren und Regionen vom russischen Markt?, Newsletter der Deutschen Beratergruppe Ukraine Nr. 68/Juni 2014, abrufbar unter http://www.beratergruppe-ukraine.de/download/Newsletter/2014/Newsletter%2068_2014_Deutsche%20Beratergruppe.pdf.

⁴⁶ So ist künftig der Import von Obst aus Moldawien nach Russland verboten. Ferner beabsichtigt das russische Wirtschaftsministerium eine Kündigung des Handelsregimes mit Moldawien, wonach moldawische Produkte - darunter insbesondere Wein, Obst, Fleisch, Gemüse und Getreide - keinem Einfuhrzoll unterliegen, siehe „Die Abhängigkeit der Republik Moldau von der russischen Wirtschaft“, abrufbar unter http://www.dw.de/die-abh%C3%A4ngigkeit-der-republik-moldau-von-der-russischen-wirtschaft/a-17806917?maca=de-newsletter_ostfokus-643-html-newsletter.

⁴⁷ So EU-Erweiterungskommissar *Štefan Füle* in einer Rede am 15.7.2014 im Europäischen Parlament in Straßburg. Der Text der Rede ist auf Englisch aufrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-14-548_en.htm.